



Das Wort des Präsidenten

Liebe Mitglieder

Wie so vieles wurde auch die Geldwäschereibekämpfung im gelobten Land erfunden, nein, nicht im Nahen Osten, sondern in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die bestechende Idee: Durch die Kriminalisierung der Legalisierung kriminell erlangter Gelder sollte der organisierten Kriminalität die Mittel entzogen, insbesondere der Drogensumpf ausgetrocknet werden. Heute muss man nüchtern feststellen: Das hat nicht geklappt. Die organisierte Kriminalität treibt nach wie vor in den Bergen Kalabriens und Siziliens ihr Unwesen, ebenso in den Strassen von Manhattan. Auch kommen nicht nur unvermindert Mexikaner über die unbemauerte Grenze, sondern mit ihnen auch Drogen. Auch bei uns werden diese nach wie vor umgesetzt, meistens durch organisierte Migranten, und unvermindert konsumiert, was die Öffentlichkeit allerdings seit der Schliessung des Platzspitzes in Zürich nicht mehr so bemerkt. Aber der Kick ist noch da. Folgerichtig ist in den USA der Enthusiasmus bei der Geldwäschereibekämpfung ziemlich erlahmt, dies lässt jedenfalls der jüngste FATF-Länderbericht vermuten.

Nun hat das also mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels nicht so funktioniert, aber man kann ja den Straftatbestand der Geldwäscherei auch anderweitig nutzen. Die Schweiz hat da ein ganz praktisches System, gilt doch jedes Verbrechen als mögliche Vortat. Wer aber nun meint, damit würden lediglich Vermögensdelikte erfasst, was irgendwie logisch wäre, irrt. Unter möglichen Vortaten finden sich auch so exotische Bestimmungen wie «Widerhandlungen gegen das Verbot der Antipersonenminen», «Widerhandlungen bei nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen» oder «Störung des öffentlichen Verkehrs». Und dann haben wir natürlich neu noch die Steuervortaten, die eigentlich Nachtaten sind, werden doch in aller Regel legal erwirtschaftete Gelder nachträglich der Besteuerung entzogen; wer illegale Gelder in seinem Besitz hat, wird diese klugerweise ohnehin nicht versteuern. Ob nun aber eine solche «Steuervortat» vorliegt, kann der Finanzintermediär ganz schlecht feststellen, insbesondere dann nicht, wenn es sich um ausländische Gelder handelt. Noch schwieriger wird es

beim neuen qualifizierten Betrug in Abgaben- oder Zollangelegenheiten, der, wenn er «besonders erheblich» ist, ebenfalls zum Verbrechen wird. Da werden wir zuerst noch auf die Entwicklung der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts zur besonderen Erheblichkeit und die wohl daraus resultierenden Schwellenwerte warten müssen, wollen wir wissen, ob denn nun ein Verbrechen vorliegt oder nicht. Nulla poena sine lege – keine Strafe ohne Gesetz – ist da offensichtlich ein zwischenzeitlich veralteter Grundsatz. Ob sich der Geldwäschereiartikel bei der Bekämpfung all dieser Vor- und Nachtaten nützlich erweisen wird als bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels, wird die Zukunft wohl noch weisen müssen.

Als wirksameres Mittel der Verbrechensbekämpfung wird immer wieder die Abschaffung des Bargelds postuliert. Hinter dieser Forderung dürfen allerdings vor allem auch fiskalische Motive zu vermuten sein. Jedenfalls zeigt das Beispiel Indien, welches die werthaltigsten Banknoten kurzerhand für ungültig erklärte, dass man

Inhalt

Wort des Präsidenten	1
Neues aus Bundesbern und Verein im Überblick	3
Änderungen in der Aufsichtskommission	4
Neue Länderliste für die Risikoeinstufung von Geschäftsbeziehungen	4
Resultat der FATF-Länderprüfung	5
Vom Bundesrat geplante Fintech-Regulierung	6

eher auf die Ermittlung von Steuersündern aus ist. Es ist allerdings auch zuzugeben, dass es selbst in Indien einigermaßen unwahrscheinlich ist, dass lediglich 5 % der Bevölkerung steuerpflichtig wären. In Zeiten negativer Zinsen, negativer Renditen (ein Widerspruch in sich) und negativer Inflation möchte ich allerdings auf ein so praktisches Wertaufbewahrungsmittel wie die 1'000-Franken-Note nicht verzichten. Unsere Nationalbank hat zum Glück denn auch versichert, weiterhin fleissig Bargeld zu drucken – die Geldmenge war noch nie so gross – und auch die 1'000-Franken-Note beizubehalten, auch wenn nur ein Bruchteil derselben in Umlauf ist. Praktischerweise hat der Bundesrat auch noch entschieden, dass alte Banknoten fortan ihre Gültigkeit nicht mehr verlieren werden, wenn, wie derzeit, eine neue Serie aufgelegt wird. Und so freue ich mich, wenn sich unter all den mittlerweile durch Geldwäscherei kontaminierten Banknoten in meinem Portemonnaie keine Blüten, sondern Pustekuchen befinden, auf den neuen preisgekrönten 50-Franken-Noten.

In diesem Sinne sollten wir zwar die Geldwäschereibekämpfung durchaus ernst nehmen, aber nicht alle Empfehlungen aus Paris; ab und zu empfiehlt sich auch: «Pustekuchen».

Ihr Präsident



Dr. Martin Neese

Neues aus Bundesbern und Verein im Überblick

Gerade wenn der Wellengang höher ist als üblich, muss ein Kapitän nicht nur sein Schiff kennen, sondern mit Vorteil auch seine genaue Position und die Begebenheiten der geplanten Wegstrecke. Nur so kann er den Kurs richtig bestimmen, Unbekanntes einkalkulieren und schlussendlich am Ziel ankommen. Kurz, man braucht den Überblick. Diesen zu behalten kann manchmal gar nicht so einfach sein, wenn Wind und Wetter einem die Sicht rauben und der Kahn hin und her schaukelt. Der VQF verfolgt daher auch das Ziel, den Kapitänen und der ganzen Crew seiner Mitglieder bei Bedarf als Orientierungshilfe zur Seite zu stehen. Einerseits damit, indem er früh in politischen Projekten die relevanten Aspekte des breiten Marktsegments des Parabankensektors einbringt, und andererseits mit zeitgerechter und unabhängiger Information, mit Koordination und Einschätzungen zuhanden seiner Mitglieder.

«Revolution auf Raten?»

In der jüngeren Vergangenheit erhielt man bei der Durchsicht der Fachpresse den Eindruck, dass im Finanzmarkt eine Revolution nach der anderen im Gange sei. Nebst der Grossbaustelle FIDLEG-FINIG, nebst Fintech-Themen samt Fintech-Gesetzesvorlage kam auch noch das «Internet of Things» dazu, welches offenbar den Finanzmarkt ebenfalls zu revolutionieren droht. Jede Etappe einer technischen oder regulatorischen Entwicklung wurde als «Game Changer» gepriesen, und dennoch schien sich nichts am «Courant Normal» zu ändern. Dies führt dazu, dass viele Finanzmarktakteure sich zu Recht fragen, wie viel Revolution denn wirklich in der aktuellen Zeit drin steckt. Man gewöhnt sich an die Schlagzeilen, man merkt, dass es auch ohne Anpassungen weiterzugehen scheint. Dies wiederum führt dazu, dass wir dazu tendieren, die Neuerungen ausserhalb des individuellen Kernfokus nicht mehr gross zu beachten.

Allerdings befindet sich der uVV-Markt tatsächlich in einer Zeit des Um- und Aufbruchs. Einerseits gibt es marktgetriebene Entwicklungen, welche die Arbeit von Vermögensverwaltern grundlegend verändern, andererseits befinden wir uns im

Aufbruch in ein neues Regulierungszeitalter. Dies ist jedoch weniger eine echte Revolution, sondern vielmehr eine stete Entwicklung. FIDLEG und FINIG, welche die Aufsicht über Vermögensverwalter neu prägen werden, kommen nicht unerwartet, sondern sind die logische Konsequenz aus Entwicklungen, welche bereits Mitte der Nullerjahre begonnen haben. Fintech, die meisterwähnte «Revolution», ist zudem in vielen Bereichen ebenfalls bloss ein bewährtes Geschäftsmodell in neuem Gewand, welches die heute vorhandene Technologie einsetzt, um zusätzlich neue Kundengruppen zu erschliessen. Fintech sollte nicht als Schreckgespenst, sondern als willkommene Unterstützung gesehen werden, welche mittelfristig zwar einschneidende Änderungen bringen wird, aber die Dienstleistung der Vermögensverwaltung nicht nur sinnvoll unterstützen wird, sondern schlussendlich auch dem generellen Bedürfnis nach IT-Lösungen und permanenter Information Rechnung tragen wird.

«FIDLEG und FINIG werfen ihren Schatten voraus – auch für den VQF»

Die Entwicklungen im Finanzmarkt mussten auch vom VQF selbst analysiert werden, um notwendige Massnahmen abzuleiten. Bereits jetzt scheint äusserst wahrscheinlich, dass der Nationalrat, wie zuvor der Ständerat, das Aufsichtsmodell über Vermögensverwalter und Trustees gutheissen wird: Vorgesehen ist eine Bewilligung durch die FINMA und eine laufende Überwachung durch eine oder mehrere Aufsichtsorganisationen. Daher hat der VQF die FINcontrol Suisse AG am 10. März 2017 gegründet. Diese neue Gesellschaft wird nun bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von FIDLEG und FINIG als Aufsichtsorganisation gemäss FINIG ausgestaltet, damit auch in Zukunft sichergestellt ist, dass die Aufsicht über die Einhaltung der Regeln aus FIDLEG, FINIG und GwG nicht von der FINMA direkt wahrgenommen werden muss. Für Mitglieder des VQF bedeutet dies zudem, dass ein Übertritt aus der SRO-Aufsicht des VQF unter die AO-Aufsicht der FINcontrol Suisse AG so einfach wie möglich gestaltet wird, da beide Organisationen nach wie vor unter einheitlicher Leitung

stehen werden. Das neue Logo der FINcontrol Suisse AG sowie die aufgefrischten Logos der gesamten VQF-Familie konnten erstmals an der Generalversammlung vom 22. Mai 2017 im Widder Hotel in Zürich präsentiert werden.

Die Wahl der Strategie für die Zukunft beschäftigt nicht nur den VQF, sondern auch viele seiner Mitglieder. Aus diesem Bedürfnis heraus hat der VQF im März 2017 eine Messe für verschiedene Service Providers organisiert – die erste so spezialisierte Messe überhaupt. An dieser konnten sich die Mitglieder des VQF aus erster Hand über mögliche Lösungen zu EAM-Plattformen, Unterstützungssoftware und Compliance Out- oder Insourcing informieren. Dies hat Schwung in den Markt gebracht, so dass jetzt auch andere Anbieter und Banken solche Veranstaltungen durchführen. Und dies ist wichtig, da die Zukunft wohl dahin gehen wird, dass die verschiedenen Segmente der Gesamtdienstleistung «Vermögensverwaltung» stärker und vernetzter zusammenarbeiten werden müssen. Durch solche Anlässe können neue Lösungen und potentielle Partner unverbindlich und ohne Zwang abgetastet werden, was die Entwicklung der eigenen Strategie fördert und entscheidende Inputs liefern kann. Daher plant der VQF auch in Zukunft weitere solche Anlässe.

Ebenfalls im laufenden Jahr steht die Beleuchtung verschiedener Aspekte der Neuregelung der Aufsicht über Vermögensverwalter und Trustees an, so an zwei Veranstaltungen der VQF Academy im September und Oktober, sowie am traditionellen Herbstanlass des VQF im November 2017. Eine weitere Veranstaltung, welche sich der Zukunft der Aufsicht über Trustees widmet, ist gemeinsam mit STEP-Society of Trust and Estate Practitioners für Anfang 2018 geplant.

Autor: Nicolas Ramelet, Geschäftsführer

Änderungen in der Aufsichtskommission

In diesem Frühjahr ist es in der Aufsichtskommission zu folgenden Änderungen gekommen:

Marcel Schmocker wurde als neues Mitglied der Aufsichtskommission gewählt.



Er verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung als General Counsel verschiedener international tätiger Unternehmen (u.a. zwei Schweizer Banken). Der VQF heisst Marcel Schmocker herzlich willkommen und wünscht ihm einen guten Start in seiner neuen Funktion.

Die Aufsichtskommission verlassen haben Peter Buser und Paul Schütz. Der VQF dankt beiden für ihren langjährigen, wertvollen Einsatz für den VQF und wünscht ihnen für die Zukunft alles Gute.

*Autor: Dr. Stephan Ochsner,
Präsident Aufsichtskommission*

Neue Länderliste für die Risikoeinstufung von Geschäftsbeziehungen

Der VQF hat seine Länderliste aktualisiert und die neue Liste im Mitgliederbereich seiner Homepage aufgeschaltet.

Bekanntlich müssen Mitglieder, welche über mehr als 20 dauernde Geschäftsbeziehungen verfügen, Kriterien festlegen, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko hinweisen. Ein häufig gewähltes Kriterium ist das «Länderrisiko», wobei als Anknüpfungspunkt sowohl der Wohnsitz wie auch die Staatsangehörigkeit des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten dienen können oder auch der Ort der Geschäftstätigkeit.

Um seine Mitglieder bei der Einstufung der einzelnen Länder betreffend Geldwäschereirisiko zu unterstützen, verfügt der VQF über die sogenannte «Länderliste» (VQF Dok. Nr. 902.4.1). Nachdem die bestehende Länderliste schon etwas in die Jahre gekommen war, verfügt der VQF jetzt über eine aktualisierte Version. Um auch in Zukunft die regelmässige Anpassung der Liste an die politischen Veränderungen sicherzustellen, bezieht der VQF die Liste neu über den Serviceprovider CDDS Switzerland AG.

Die neue Liste unterteilt die Länder in die Risikoklassifizierungen «HIGH», «MEDIUM» und «LOW», wobei das Risiko «HIGH» der Risikostufe 2 entspricht, «MEDIUM» der Stufe 1 und «LOW» der Stufe 0. Auf der neuen Liste sind auch Länder enthalten, die auf der alten Version gefehlt haben oder nicht bewertet waren, wie z.B. Hong Kong, Puerto Rico oder Brunei.

Die aktualisierte Länderliste finden Sie auf der Collaboration Platform, dem passwortgeschützten Mitgliederbereich auf unserer Homepage.

Autorin: Kathrin Scholl, Leiterin Legal & Compliance

Resultat der FATF-Länderprüfung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Der im Dezember 2016 von der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) veröffentlichte Länderbericht zur Schweiz attestiert der Schweiz ein insgesamt gutes – verglichen mit anderen, bereits untersuchten Ländern, sogar ein überdurchschnittliches Ergebnis.

Die FATF ist eine Expertengruppe innerhalb der OECD, welche die Bekämpfung der Geldwäscherei bezweckt und dafür entsprechende Empfehlungen in diesem Bereich erlässt. Diese Empfehlungen sind zwar nicht Gegenstand staatsvertraglicher Vereinbarungen, gelten aber im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung als internationale Standards, die es einzuhalten gilt. Die gegenseitige Überprüfung der Einhaltung dieser Empfehlungen erfolgt mittels der genannten Länderprüfungen; überprüft werden einerseits die erlassenen Rechtsvorschriften und andererseits deren entsprechende Umsetzung. Bei fehlenden Rechtsvorschriften oder mangelnder Umsetzung droht den geprüften Ländern ein Eintrag in die Liste der nicht kooperierenden Länder oder diejenige der Hochrisikoländer.

Die (vierte) Länderprüfung der Schweiz erfolgte im Februar/März 2016. Bezüglich der erlassenen Rechtsvorschriften wird die Schweiz in 31 von 40 der Empfehlungen als «konform» oder «weitgehend konform» bewertet und es wurden keine wesentlichen Lücken bei den Rechtsvorschriften festgestellt. Bei der Beurteilung der Umsetzung der Rechtsvorschriften, einem zentralen Bereich der Länderprüfung, hat die Schweiz in sieben von elf untersuchten Bereichen gut abgeschnitten.

Trotz dieser guten Noten darf sich die Schweiz nicht auf ihren Lorbeeren ausruhen, sondern ist angehalten, auch weiterhin an der Wirksamkeit der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu arbeiten und das (grundsätzlich immer bestehende) Verbesserungspotential auch weiterhin auszuschöpfen und allfällige Defizite zu minimieren bzw. zu beseitigen.

Erfreulich ist, dass insbesondere auch das Aufsichtssystem via SRO als ein grundsätzlich funktionierendes System beurteilt wurde; es sei allerdings unter den einzelnen SRO bezüglich der Aufsicht und des Sanktionsregimes ein einheitlicheres Vorgehen anzustreben. Auch die risikoorientierte Aufsicht der FINMA wird primär positiv bewertet, wobei die FINMA angehalten sei, die Aufsicht und Sanktionierung bei Verstössen zu verstärken.

Verbesserungspotential sieht die FATF in Bezug auf die Anzahl der Verdachtsmeldungen seitens der Finanzintermediäre, da diese im Verhältnis zur Bedeutung des Schweizer Finanzplatz als zu niedrig eingestuft wird. Einer Kritik, der man sich nicht uneingeschränkt anschliessen kann, denn letztlich ist es systemimmanent, dass die Anzahl an Verdachtsmeldungen, die, wie das Wort an sich schon sagt, aufgrund eines durch Abklärungen nicht zu beseitigenden Verdachts entstanden, tiefer ist, als wenn Meldungen einzig basierend auf Erreichen eines fixen, im Voraus definierten Betrages erfolgen, wie dies in anderen Ländern teilweise üblich ist. Zudem darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass die so generierten Meldungen (fixierter Betrag erreicht = Meldung) quantitativ sicherlich etwas her machen, qualitativ aber zu reinen Datenfriedhöfen verkommen (dürften) und so der ursprüngliche Zweck, die Bekämpfung der Geldwäscherei, darin verloren geht – oder, um bei der Metapher zu bleiben, gleich mitstirbt.

Anpassungsbedarf hinsichtlich der Unterstellung unters GwG machte die FATF zudem etwa bei Dienstleistungen mit Bartransaktionen, bei Anwälten, Notaren und Treuhändern oder bei Aktivitäten wie der Errichtung von Gesellschaften und Trusts aus. Hierzu müsste dann allerdings die Frage erlaubt sein, ob damit nicht ein weiteres Mal sachfremde Ziele (mit)verfolgt werden, die mit der Bekämpfung der Geldwäscherei, wenn überhaupt, nur am Rande etwas zu tun haben.

Sicher ist, dass das Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung auch künftig den jeweiligen Bedrohungen und Gegebenheiten angepasst werden muss/soll, es bleibt aber zu hoffen, dass der Gesetzgeber hierbei das nötige Augenmass behält, sowohl bezüglich des (ursprünglich bezweckten) Schutzgedankens des GwG, wie auch in Bezug auf die angestrebte Regulierung(sdichte).

Autorin: Monika Hunkeler, Legal & Compliance

Vom Bundesrat geplante Fintech-Regulierung

Der Bundesrat hat die Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes (BankG) und der Bankenverordnung (BankV) im Bereich Finanztechnologie («Fintech») am 1. Februar 2017 eröffnet.

Ziel der Revision ist die Förderung der Fintech-Geschäftsmodelle: Für die Anbieter neuartiger digitaler Finanzdienstleistungen sollen weniger strenge Regeln gelten als für Banken. Insbesondere sollen Fintech-Unternehmen und andere Unternehmen, die Dienstleistungen ausserhalb des typischen Bankgeschäfts erbringen, ihrem Risikopotenzial entsprechend reguliert werden. Mit der Verringerung der Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen soll die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes gestärkt werden. Vorgeschlagen wird eine Deregulierung, welche die folgenden Elemente umfasst:

- Eine Ausnahme für Abwicklungskonten soll geschaffen werden. Danach dürfen Gelder während 60 Tagen (anstatt, wie gemäss der bisherigen Praxis, nur während 7 Tagen) auf einem Abwicklungskonto gehalten werden, ohne dass dies eine unerlaubte Tätigkeit nach BankG darstellt.
- Ferner soll ein Innovationsraum (Sandkasten, Sandbox) geschaffen werden, in welchem Unternehmen Publikums-einlagen bis zu CHF 1 Mio. bewilligungsfrei entgegennehmen dürfen. Damit sollen Unternehmen ein Geschäftsmodell erproben können, bevor sie bei Publikums-einlagen von über CHF 1 Mio. eine Bewilligung beantragen müssen.
- Schliesslich sollen Unternehmen, welche kein Aktivgeschäft betreiben und Publikums-einlagen im Umfang von weniger als CHF 100 Mio. entgegennehmen, eine Bankbewilligung mit erleichterten Bewilligungs- und Betriebsvoraussetzungen beantragen können. Der genaue Inhalt dieser Fintech-Bewilligung soll

später im Rahmen von Ausführungsvorschriften festgelegt werden; aus dem Erläuterungsbericht geht immerhin hervor, dass Erleichterungen vor allem in den Bereichen Mindestkapital, Eigenmittel und Liquidität gewährt werden sollen.

Aufgrund der rasch voranschreitenden Digitalisierung im Finanzsektor geht der Bundesrat davon aus, dass sich heute noch nicht absehbare Geschäftsmodelle entwickeln werden. Der Bundesrat plant, diese Entwicklungen eng mitzuverfolgen und bei Bedarf rasch die notwendigen regulatorischen Anpassungen vorzuschlagen.

Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 8. Mai 2017. Der VQF begrüsst grundsätzlich das Bestreben des Bundesrates, die Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen zu senken. Da Letztere jedoch kein bankentypisches Geschäft betreiben, greift die regulatorische Fokussierung auf das BankG jedoch zu kurz. Die vollständige Stellungnahme des VQF finden Sie auf der Homepage unter der Rubrik «Publikationen, Positionsbezug» (www.vqf.ch).

Autorin: Caroline Kindler, Legal & Compliance

VQF AKTUELL

Redaktion: Kathrin Scholl,
Leiterin Legal & Compliance

Autoren: Dr. Martin Neese,
Präsident Vorstand/
Nicolas Ramelet,
Geschäftsführer/
Dr. Stephan Ochsner,
Präsident Aufsichtskommission/
Kathrin Scholl,
Leiterin Legal & Compliance/
Monika Hunkeler,
Legal & Compliance/
Caroline Kindler,
Legal & Compliance/

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,
6300 Zug
Tel. 041 / 763 28 20
www.vqf.ch
info@vqf.ch